Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 Sbg. NPG § 31

Sbg. NPG - Salzburger Nationalparkgesetz 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

Die Organe des Fonds sind:

1. das Nationalparkkuratorium,
2. die oder der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums,
3. der Fondsbeirat sowie
4. die Nationalparkverwaltung.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at